

Neue Nachrichten über die Pariser Verurteilungen der thomasischen Formlehre

Von Ludwig Hödl, Bonn

Problemgeschichtliche Untersuchungen über die thomasische Formlehre kommen in der Regel auf die These zurück: In Paris ist die Lehre des Thomas von der Einheit der substanzialen Form kirchlich niemals verurteilt bzw. beanstandet worden¹. In dem bekannten Verurteilungsdekret des Bischofs Stephan Tempier von Paris (vom 7. März 1277), das 219 philosophische und theologische Lehrsätze sammelte und verbot, findet sich keiner über die thomasische Formphilosophie². Robert Kilwardby, Erzbischof von Canterbury, machte mit Verordnung vom 18. März 1277 einige Sätze geltend, welche die Lehre von der Einheit der Form betrafen, und drohte deren Befürwortern und Vertretern die Entfernung aus dem Lehramt an³. Johannes von Peckham erneuerte 1284 das Verbot seines Vorgängers und zensurierte 1286 den Lehrsatz von der Einheit und Einzigkeit der Form im Menschen und einige daraus folgende christologische und eucharistische Lehrsätze als irrig und häretisch⁴.

In Paris aber wurde, wie allgemein angenommen wird, die Lehre des Thomas kirchlich nicht beanstandet. R. Zavalloni, dem wir die umfangreichste Studie zur Problemgeschichte der Formlehre im 13. Jahrhundert verdanken, faßte seine Forschungen über die Stellung des kirchlichen Lehramts so zusammen⁵:

„1. Die Lehre von der Einheit der Form wurde in Paris niemals einer kanonischen Zensur unterworfen. Sie konnte jederzeit frei von deren Vertretern gehalten werden. Trotz der Anfechtungen durch seine Gegner hat der hl. Thomas seinen Standpunkt niemals preisgegeben.

2. Die kirchliche Zensurierung der Doktrin von der Einheit der Form in Oxford löste keine weiteren Folgen aus. Sicher ist, daß im Universitätsbereich die theologischen Befürwortungen, die Robert Kilwardby und Johannes Peckham zum Einschreiten veranlaßten, wenig Echo fanden.

¹ Umfangreiche Literatur über die scholastische Formlehre verzeichnet R. Zavalloni, O. F. M., *Richard de Mediavilla et la controverse sur la pluralité des formes* (Philosophes Médiévaux t. II), Löwen 1951, 509—538. Vgl. dazu S. Vanni Rovighi, *La controversia sulla pluralità delle forme nel secolo XIII*: RivFilNeoscol 44 (1952) 246—253; P. Glorieux, *Le „De gradibus formarum“ de Guillaume de Falegar O. F. M.*: RechThAncMéd 24 (1957) 296—319.

² Vgl. Denifle-Chatelain, *Chartul. Univ. Paris. I*, 556.

³ Ebd. 559.

⁴ Vgl. F. Pelster S. J., *Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magister Richard von Knapwell O. P.*: ArchFrPraed 16 (1946) 83—106.

⁵ R. Zavalloni, *Richard de Mediavilla*, 492.

3. Die Vertreter der Lehre von der Pluralität der Formen, wenigstens jene, die sie philosophisch bedachten, wie z. B. Roger Marston und Richard von Mediavilla, maßen den theologischen Gründen nur bedingte Bedeutung bei. Keiner der Autoren übergeht sie stillschweigend; sie sehen in ihnen aber mehr eine Bestätigung als einen Beweis für ihre These.“

1. Diese Deutung und Darstellung der Pariser Auseinandersetzung um die thomasische Formlehre begegnet aber ernststen Bedenken, und zwar auf Grund bislang bereits bekannter Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert, nach denen auch in Paris die Lehre von der Einzigkeit der substanzialen Form als falsch, irrig und häretisch galt. Zavalloni führt aus dem *Correctorium fratris Thomae* des Wilhelm de la Mare, das vor 1279 entstanden ist⁶, und aus den Schriften des Mathäus von Aquasparta eine Reihe von Zeugnissen für die Pariser Zensurierung an⁷. Gewiß sprechen diese Nachrichten von einer Zensur durch die Magister der theologischen Fakultät in Paris und nicht von einer kirchlich-bischöflichen Verurteilung. Wenn aber die magistrale Sentenz nicht nur ein akademisches Lehrurteil, sondern eine Zensur enthielt, so war immerhin eine Vorentscheidung in einer Glaubenssache gefällt, die im Raum der Kirche (in Paris) Gültigkeit beanspruchte. Gewiß bezeugte und besiegelte die Mehrzahl der Magister der Pariser Theologischen Fakultät 1286, sie wüßten nichts von einer solchen Zensur der Formlehre; allein die Tatsache dieses Beschlusses beweist, daß auch in Paris die Zensur behauptet wurde, wenigstens zwischen 1276 und 1286⁸.

Über diese berichtete auch Gottfried von Fontaines in *Quodl. III, quaestio 5*⁹. Durch eine irreführende Anmerkung der gelehrten Herausgeber der *Quodlibeta* dieses Theologen wurde diese Nachricht falsch verstanden. — Die These von der Einzigkeit der substanzialen Form im Menschen wirft die Frage nach der Selbigkeit des Lebendigen und des Toten auf. Wie immer man auch diese Frage hinsichtlich des *corpus Petri*, d. h. beim Menschen, beantwortete, bezüglich des Leibes Christi behaupteten die Theologen allgemein (aus soteriologischen Gründen) die numerische Selbigkeit des Leichnams und des lebendigen Leibes Christi, und zwar unabhängig davon, ob sie die These von der Einheit oder Pluralität der Form vertraten¹⁰. Selbst Thomas von Aquin be-

⁶ Vgl. D. A. Callus O. P., *Rez. v. J.-P. Müller O. S. B., Le Correctorium corruptorii Quaestione: BullThom 9 (1954—56) 643—655.*

⁷ R. Zavalloni, *Richard de Mediavilla*, 490 Anm. 17.

⁸ Vgl. u.

⁹ Ed. M. de Wulf — A. Pelzer (*Les Phil. Belg. t. II*), Löwen 1904, 207 f.

¹⁰ Gottfried von Fontaines, *Quodl. III q. 5*, ed. *Phil. Belg. II*, 207: *Et quia Parisius a quibusdam ponitur quod corpus Petri vivum et mortuum fuerit aliud, a quibusdam contrarium, neutrum Parisius tanquam simpliciter erroneum iudicatur. Et idem videtur etiam circa corpus Christi dicendum quantum ad unitatem secundum formam substantialem, quamvis erroneum sit reputandum dicere quod corpus*

tonte am Ende (1271) in Quodlibet IV q. 5 a. 8 [wohl unter dem Druck der Auseinandersetzung] sehr stark die numerische Einheit des lebenden und toten Herrenleibes¹¹. Daraus folgerte aber Gottfried mit Recht, daß der Glaubenslehre aus der Formphilosophie keine Gefahr erwachse. Mit Recht brandmarkte er darum alle Versuche, die philosophische Formlehre auf Grund irrealer Gefahren theologisch zu verächtigen bzw. eine kirchliche Verurteilung vorzuschützen, welche tatsächlich gar nicht gegeben ist. Er schreibt:

„Darum scheint also *jener* maßlos übertrieben zu haben, als er behauptete, jene Artikel (von der Einheit der Wesensform und der daraus folgenden Sätze über das corpus Domini) seien Häresien, die an und für sich bzw. in ähnlichen Sätzen verurteilt wären. Jedenfalls sind sie nicht an sich (verdammt), was man zum mindesten ganz allgemein wissen müßte, da doch die Verurteilung häretischer Sätze öffentlich und feierlich geschehen muß, und auch in ähnlichen Sätzen sind sie nicht verurteilt, weil man dies in Paris wüßte. Es ist doch nicht sehr wahrscheinlich, daß das ehrwürdige Studium zu Paris in der Theologie wie im kanonischen Recht abseits stände. Jüngst schrieben nämlich viele Magister, jüngere und ältere unter ihnen, sie wüßten nicht, daß jener Artikel (von der Einheit der Form), aus dem alle anderen (über das corpus Domini) folgen sollen, in Paris für eine Häresie bzw. für einen Irrtum gehalten wurde. Man muß sich also wundern, wie ein *Mann* dies behauptet, jene Artikel wären an und für sich bzw. in ähnlichen Sätzen öffentlich verdammt, und wie er zur großen Schande vieler nicht nur in England, sondern überall alle jene für exkommuniziert erklärt, die einen bzw. alle Artikel vertreten. Von einem solchen Verurteilungsverfahren drohte schwere Gefahr.“¹²

Wer ist dieser Mann, der die aus der Londoner Verurteilung (1286) bekannten Artikel auch in Paris als Häresie erklärte, der von einer kirchlichen Zensur sprach? Die Herausgeber der Quodlibeta des Gottfried von Fontaines beziehen diese Nachricht auf Johannes Peckham, der 1284 das Verbot des Robert Kilwardby erneuerte und 1286 die Verdammung von acht Artikeln aussprach¹³. Die Mitteilungen des Gottfried können aber unmöglich diese öffentliche Verurteilung meinen, weil sie ja gerade von einer nicht öffentlichen Zensur sprechen. Obgleich es in Paris zu keiner öffentlichen und feierlichen Verurteilung der Artikel kam, wie die Magister ausdrücklich bezeugen können, spricht trotzdem *einer* von diesen Sätzen als Häresien. Wer ist dieser Mann? Heinrich von Gent!

2. Er selbst berichtete und rechtfertigte Weihnachten 1286 in der Disputation sein Vorgehen in dieser entscheidenden Auseinandersetzung um die thomasische Formphilosophie. Bei der endgültigen Re-

Christi vivum et mortuum non fuit numero quantum ad unitatem hypostaticam sive suppositi et personale quod non contingit in aliis.

¹¹ Vgl. Zavalloni, Richard de Mediavilla, 268. Vgl. die unterschiedliche Thomasauslegung des L.-B. Gillon in einem Beitrag zu dem umfangreichen Artikel „Thomas d'Aquin“, DThC XV, 1, Sp. 681 f.

¹² Gottfried von Fontaines, Quodl. III q. 5, ed. Phil. Belg. II, 207 f.

¹³ Ebd. 207 Anm. 1.

daktion dieser Quaestio de quolibet (X q. 5) hat Heinrich von Gent allerdings diese für die Geschichte der Philosophie und Theologie so aufschlußreichen Mitteilungen unterdrückt. Man liest sie darum auch nicht in der Edition. Beim Studium des Cod. lat. Paris 15350, der neben Quodlibeta des Thomas von Aquin, Ägidius von Rom auch solche des Heinrich von Gent überliefert, kam ich der ursprünglichen Fassung der Quaestio auf die Spur¹⁴. Die vielen Korrekturen in der Handschrift, Streichungen und Ergänzungen, zeigen, daß der Autor diese (und einige andere Quästionen) überarbeitet hat. Der Umfang und die Bedeutung der Änderungen lassen keinen Zweifel aufkommen, daß sie vom Verfasser stammen. Der korrigierte und redigierte Text stimmt völlig mit der Edition überein. Die Pariser Ausgabe der Quodlibeta Heinrichs von Gent aus dem Jahre 1518, die nun wiederum in einem photomechanischen Neudruck zugänglich ist, bietet einen relativ guten Text. Damit werden aber die textkritischen Arbeiten an den Quodlibeta Heinrichs nicht überflüssig. Im Gegenteil, das Wissen um die redaktionellen Änderungen macht diese Arbeit sehr dringend.

Im Rahmen der weihnachtlichen Disputation wurde die Frage nach der Leibwirklichkeit (*forma corporeitatis*) aufgeworfen¹⁵, und zwar in der besonderen Absicht, die Theorie von der Einzigkeit der Wesensform des Menschen an der Grenzfrage der Form des toten Leibes (Leichnams) zu prüfen. Dabei ging es Heinrich von Gent um den Nachweis, daß die Lehre von der einen Wesensform zu christologischen Irrtümern zwingt. In dieser Auseinandersetzung kam er auf die in England 1286 verurteilten Artikel zu sprechen, und er berichtete über die Vorgänge in Paris. Ich teile zunächst umfangreiche Texte aus der ursprünglichen Fassung der Quästio mit (I) und entnehme dann diesen neue Nachrichten über die Pariser Verurteilung der thomasischen Formlehre (II).

I. Textgrundlage

1. Cod. lat. Paris. 15 350, fol. 170^{va} — Ed. Paris 1518, fol. 410^r

An haereses sint contentae in dictis articulis non iudico, nec quod haereses sint assero, sed quod omnes sequuntur ex opinione quae in octavo articulo dicit, *quod in homine tantum est una forma substantialis, scilicet anima rationalis et nulla alia*, constanter affirmo. Quae si haeresis est, proculdubio cetera consimiliter haereses sunt,

¹⁴ Cod. lat. Paris. 15 350 kam aus dem Besitz des Gottfried von Fontaines in die Bibliothek der Sorbonne. Die Hs. enthält fol. 100^{ra}—290^{va} die Quodlibeta VIII bis XIII des Heinrich von Gent.

¹⁵ Quodl. X q. 5, ed. 1518 fol. 403^v: *Utrum scilicet corpus Christi vivum et corpus Petri vivi sint idem specie.*

quia sequuntur ex illo inquantum haereses continentes; et revera, si illa sit haeresis, inquantum eam sequuntur, haereses sunt. Sequuntur autem omnes eam vel directe vel indirecte vel simpliciter vel in sensu aliquo.

Prima si quidem quae talis est *Corpus Christi mortuum nullam habuit formam substantialem eandem quam habuit vivum*, evidenter sequitur simpliciter et directe. Si enim in homine tantum est una forma substantialis, scilicet anima rationalis, et nulla alia, cum anima rationalis totaliter et perfecte sit simplex natura, separata fuit a corpore Christi mortuo. Sequitur ergo de necessitate quod corpus Christi mortuum nullam formam substantialem habuit quam habuit vivum, immo nec aliquid eius; quia simplex est et separata secundum suam substantiam, simul separatur secundum omnes vires eius. Quod dico propter aliquos qui solebant dicere quod anima rationalis coniuncta mansit corpori Christi mortui inquantum forma dans esse corporeum, licet separata fuerit inquantum anima dans esse vivum, sensibile, rationale.

Secunda quae talis est *In morte Christi fuit introducta nova forma substantialis et nova species vel natura, quamvis non assumptione nova vel unione verbo copulata*, similiter evidenter sequitur simpliciter et directe. Si enim anima rationalis sola fuit forma substantialis in corpore Christi vivo et in morte eius omnino fuit separata ab eius corpore mortuo, ad separationem autem unius formae substantialis a materia necesse aliam introduci in eadem secundum cursum communem naturae.

Sic enim arguitur (in quodam tractatu) a quodam in quaestione quadam De gradibus formarum, (quem dicitur conscripsisse ille contra quem dicti articuli dicuntur fuisse promulgati): Potentia per quam omnes formae sunt in materia est passiva et contradictionis, qua secundum Philosophum potest res esse et non esse; quod non est nisi quia in materia potest induci aliquid quod est impossibile formae primae. Quod autem facit materiam priori formae impossibilem, non potest esse aliud quam quod facit necessitatem eidem ad oppositam formam. Ex hoc concludo quod, cum nihil stat cum suo impossibili, una forma corrumpitur per introductionem alterius formae; sequitur ergo de necessitate quod in corpore Christi mortuo alia forma fuit introducta.

(Nota quod per illud adiunctum *quamvis non nova assumptione vel unione verbo copulata* non intellexit ille formam illam novam ullo modo assumptam fuisse a verbo et ei copulatam, sed nullo modo assumptam aut copulatam. Dicit enim in tractatu praedicto: dico quod ponere talem formam in Christo de novo non est ponere aliud susceptibile, unde in hoc addito nihil video reprehensibile.) Quod vero adiungitur articulo *Ex quo sequitur quod Filius Dei non fuerit tantum homo sed alterius speciei innominatae* credo quod non sunt verba articuli, sed damnantis ipsum et nitentis concludere hoc pro inconvenienti ex articulo, scilicet quod Filius Dei esset in morte alterius speciei. Quod revera non sequitur nisi ponendo quod verbum illam novam formam [per se] assumpisset, quod ille (negavit, ut dictum est) bene (tamen) concedit (quod illud corpus mortuum alterius fuerit speciei quam fuit vivum). Sic inconvenienti corpus Christi est mutatum non tantum alteratum, sicut idem corpus non est sanum et infirmum, immo formaliter et substantialiter est mutatum. Manifestum est enim cuilibet quod corpus mortuum et vivum differunt specie, ergo forma, quia differentia specifica est a forma.

(Tertius articulus) Tertia quae (qui) talis est *In illam formam de novo introductam facta fuisset transsubstantiatio panis virtute verborum sacramentalium, scilicet hoc est corpus meum, si in triduo mortis facta fuisset consecratio*, similiter sequitur directe et evidenter. Si enim virtute illorum verborum *Hoc est corpus meum* transsubstantiatio non fit nisi in corpus substantiale, quod non est nisi

compositum ex aliqua forma substantiali et materia et in triduo mortis non fuit in materia corporis Christi forma ulla substantialis nisi illa de novo introducta, sequitur ergo necessario quod in illam formam de novo introductam fuisset tunc facta transsubstantiatio. Unde dicit ille in (praedicto tractatu) praedicta quaestione: Supposito quod est corpus vivum dico quod transit forma panis in formam animae, non tamen unde anima sed unde forma corporea, nec de necessitate convertitur semper panis in animam, quia in illo triduo mortis Christi transisset in corpus non in animam, quia non fuit ibi anima, et ita non transisset totum in totum quod prius, sed transisset totus panis in totum corpus Christi mortuum.

(Quartus articulus qui) Quarta quae talis est *Modo, scilicet post resurrectionem Christi virtute verborum sacramentalium convertitur totus panis in totum corpus Christi vivum, ita quod materia panis in materiam corporis Christi et forma panis et formam corporis, scilicet in id quod est anima intellectiva secundum quod est forma corporis et dat esse corporeum, et hoc virtute verborum sacramentalium, similiter evidenter sequitur, ut patet iam ex dictis de secutione tertii articuli.*

(Quintus articulus) quinta quae talis est *Identitas fuit numeralis corporis Christi mortui cum eius corpore vivo tantummodo per identitatem materiae et dimensionum indeterminatarum et habitudinis ipsarum ad animam intellectivam quae immortalis est et ratione existentiae utriusque in eadem hypostasi verbi, similiter evidenter sequitur. Si enim tantum anima rationalis est forma substantialis in corpore Christi vivo, illa separata in morte nihil eius quod prius erat in vivo mansit in mortuo nisi substantia materiae et dimensiones accidentales quantitatis interminatae cum aliis accidentalibus symbolis et suppositum verbi. Sequitur ergo necessario identitatem fuisse numeralem corporis Christi mortui etc., (ut dicit Augustinus). Et hoc totum continetur sparsim in (dicto tractatu) dicta quaestione quem Scriptor ordinis dicit fecisse doctorem illum quem sustinet.*

(Sextus articulus) Sexta quam me apparet tetigisse quae talis est *Corpus cuiuscumque sancti . . .*

Heinrich hat den Text zweimal korrigiert. Zunächst brachte er die in runde Klammern gesetzten Änderungen an. Sie betreffen zum großen Teil die Quästion des Richard Knapwell, deren Titel und deren Inhalt. Darüber ist im folgenden noch mehr zu sagen. Später hat Heinrich dann den ganzen Passus gestrichen. Aus der Liste der verurteilten Artikel griff er lediglich den 6. heraus, der ihn in diesem Zusammenhang interessierte. Ursprünglich aber wollte er den Nachweis erbringen, daß alle christologischen Artikel aus dem achten, philosophischen folgen. Dieser verurteilte die Lehre von der Einzigkeit der Wesensform im Menschen. War dieser umfassende Nachweis bei der Veröffentlichung der Quodlibeta nicht mehr angebracht? Wir stellen die Beantwortung dieser interessanten Frage einstweilen zurück und wenden uns der 2. Auslassung zu.

2. Cod. lat. Paris. 15 350, fol. 171^{va} — Ed. Paris. 1518, fol. 412^v

Magistri vero XII theologiae facultatis, ut intellexi, in quadam littera sigillaverunt quod positionem quae ponit in homine non esse nisi unam formam ne-

sciunt suis temporibus in studio Parisiensi fuisse condemnatam tamquam erroneam et haeticam. Quod revera et ego nescio loquendo de damnatione per sententiam latam ab homine publice, qui potestatem habuit super haeresum damnatione; loquendo autem de damnatione per sententiam magistrorum, scio, quia interfui, quod iam X annis elapsis magistri omnes theologiae tam non regentes actu quam regentes qui haberi poterunt Parisius simul congregati ad examinandos quosdam articulos de mandato Domini Stephani episcopi Parisiensis et Domini Simonis legati, qui postmodum fuit papa Martinus. Inter quos articulos erat ille, quod in homine non erat forma substantialis nisi anima rationalis. Omnes unanimiter uno ore duobus exceptis dixerunt quod dicere in homine non esse formam nisi animam rationalem falsum erat.

Iterum autem anno praecedente omnes magistri theologiae tam regentes actu quam non regentes qui haberi poterunt congregati Parisius ad examinandum quosdam articulos de mandato Domini Honorii papae. Intererat articulus praedictus de unitate formae substantialis in homine. Omnes unanimiter duobus exceptis et quodam alio dubie respondente dixerunt idem. Quod (si aliquis dicat) et licet dixerint falsum esse dictum, quod in homine non est forma substantialis nisi anima rationalis, non tamen dixerunt illud esse erroneum. Sed quia illud non dixerunt esse falsum tantum, quia visum fuit eis quod redundaret in doctrinam fidei quo ad quosdam articulos fidei circa corpus Christi naturale et circa sacramentum Eucharistiae, quod ego testificor qui interfui. Procul dubio in eo quod illud probabant esse falsum ex tali causa, in hoc iudicabant ipsum erroneum et esse damnandum, ut quicumque ipsum pertinaciter conaretur defendere, publice censeretur esse haeticus, secundum quod patet ex differentia praedicta inter falsum et erroneum; et hoc, quod amplius est, si priusquam ab homine damnetur talis articulus vel consimilis, ex sollicita et longa investigatione per disputationes magistrorum sic clarescat, quod redundet in doctrinam fidei et contrarietur articulis fidei, ut lux veritatis ex hoc contrariantes oculos tenebret; quod etiam in temporibus nostris factum esse existimo. Timendum mihi videtur, quod tamen miro, ne de cetero dictum illud pertinaciter defendentes haetici sint omnibus hominibus et Deo manifesti. An etiam ab homine qui potestatem habuit articulus ille damnatus fuerit, rationabiliter dubito.

Iam enim X annis cum quidam notati fuerint Parisius, quasi posuissent quod in homine non esset forma substantialis nisi anima rationalis, et ego eodem tempore in dubio reliquisset in prima disputatione mea de quolibet, quaestione an plures formae ponendae essent in homine vel unica tantum. Vocatus a Domino Simone, tunc legato, et requisitus in praesentia Domini Stephani, tunc episcopi Parisius et domini Ranoldi, nunc episcopi Parisius et magistri Johannis Aurelianensis, tunc cancellarii Parisius et nunc patris Ordinis Praedicatorum, quid ego sentirem, an quod in homine essent plures formae substantiales, an quod unica tantum, et cum respondissem quod potius sentirem quod plures, ipse Dominus Simon post modicam consultationem cum praedictis personis me tracto in partem mihi dixit: „Volumus et praecipimus tibi, quod publice determines in scholis tuis quod in homine sint formae substantiales non sola anima rationalis, ne scolares de cetero super hoc manent in dubio.“ Et quia, secundum quod mihi visum fuit, suspicabatur, ne satis efficaciter mandatum suum in hoc exsequeretur comminando addidit: „Sis sollicitus, ut clare et aperte determines plures formas substantiales esse in homine, quia in causa fidei nemini parcerem.“ Ex quo visum est mihi ipsum sensisse quod in determinando an plures formae substantiales vel tantum unicam sint in homine, agitur causa fidei. Visum est etiam mihi, quod dicere tantum unicam formam esse in homine de consilio dictorum virorum damnatum, licet non publice. Quid autem in hoc veritatis sit, melius, ut credo, sciunt Dominus

episcopus Parisius Renaldus et frater Johannes Aurelianensis, qui adhuc vivunt et de praedictis fidele testimonium perhibere poterunt.

Bei der Überarbeitung des Quodlibets hat Heinrich von Gent diesen ganzen Bericht über die kirchliche Verurteilung der Lehre von der Einheit der substanzialen Form unterdrückt und damit auf die Rechtfertigung seines über 10 Jahre vertretenen Standpunktes verzichtet. Die Redaktionsarbeit bedeutete eine Revision seiner Meinung. Im revidierten Text ist an keiner Stelle mehr davon die Rede, daß die Einheitsthese auch in Paris als Häresie zu gelten habe. Er lehnt sie zwar als falsch und unbegründet ab; er nimmt die Väter und die Theologen der Vorzeit einschließlich Hugo von St. Viktor für sich und seine Auffassung in Anspruch; er erhebt aber nicht mehr den Vorwurf der Häresie. Wie anders lautet ein revidierter Text! An einem weiteren Beispiel mag dies deutlich werden.

3. Der 1. verurteilte Artikel der Londoner Sentenzen von 1286 besagt, daß im Leichnam nicht dieselbe Wesensform verbliebe wie im lebendigen Leib¹⁶. In dieser allgemeinen Formulierung ist aber der Artikel höchst unglücklich, denn niemand kann sinnvollerweise die These von der Totalidentität behaupten. Die lebendige und die tote Leiblichkeit unterscheiden sich formal. Der 1. Artikel wird nur vom 8. her verständlich. Wenn nämlich nach der Einheitslehre die Geistesseele die einzige Wesensform ist, dann kann nach der Trennung von Leib und Seele im Tode (nach der Meinung der Gegner) überhaupt nicht mehr von einer Identität des Leichnams mit dem lebendigen Leib gesprochen werden. An und für sich ist der 1. Artikel unnötig; von der Einheitsthese her ist er einigermaßen berechtigt. Heinrich von Gent schrieb und korrigierte später¹⁷:

Quare si ille articulus, quod non manet eadem forma in corpore hominis mortuo quae erat in vivo, simpliciter fuit damnatus in Anglia, et ex quacumque causa hoc posset poni, proculdubio (indiscreta fuit damnatio) non fuit opus salva pace damnantis. Non sic forte de damnatione illius, quando ponitur ex causa secundum quam sequitur ex dicta opinione de unitate formae in homine. Quae revera, etsi nondum sic fuerit damnata usque ad tempora ista, quin sustineri poterit (et potest adhuc) pro opinione, secundum quod dixi alias et adhuc dico, mihi tamen videtur et diu visum est, quod

(Tilgung) merito damnabilis tamquam erronea et redundans in doctrinam fidei, maxime ad corpus Christi naturale et sacramentale, ut patet ex iam supra determinatis et multo amplius ex determinatis in aliis quolibet, sed quod plus est, Primas Angliae dictos octo articulos (in quibus principaliter est ille de unitate

¹⁶ Primus articulus est quod corpus Christi mortuum nullam habuit formam substantialem eandem quam habuit vivum. Vgl. F. Pelster, Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magisters Richard Knapwell O. P.: ArchFrPraed 16 (1946) 85.

¹⁷ Heinrich von Gent, Quodl. X q. 5, ed. Paris. 1518, fol. 412v, Cod. lat. Paris 15 530, fol. 171va.

formae in homine) in sua sententia pronuntiavit esse haereses damnatas in se vel in suis similibus. Quod revera bene credo, licet pertractatio nondum fuerit declarata Parisius, ut pro erroribus publice Parisius teneri debeant.

dicta copiosa sanctorum et sacrorum doctorum concordanter explicant, quod Christus erat perfectus homo ex anima rationali et humana carne subsistens.

In der ursprünglichen Fassung erlangte die Gedankenfuge dadurch ihre Beweiskraft und Schlüssigkeit, daß die Einheitsthese als verwerflich, irrig und häretisch erachtet wurde. Sie impliziert nach der Meinung des Heinrich von Gent Irrlehren bezüglich des corpus Domini. Der korrigierte Text merzte weithin die Zensuren aus und stellte die Meinungsfreiheit wieder her.

Dieser Wandel der Dinge muß auf den ersten Blick sehr überraschen. In dem Jahr, in dem durch unbedachtes Vorgehen des Johannes Peckham der theologischen Wissenschaft in Oxford unberechtigte Grenzen gezogen wurden, stellte die Universität Paris die volle Freiheit der Forschung und der Lehre in dieser Frage wieder her. Heinrich von Gent mußte öffentlich zugeben, daß er 10 Jahre einen irrigen Standpunkt vertreten habe, als er auch in Paris die Lehre von der Einheit der Wesensform als kirchlich verurteilt hinstellte. Über diese bedeutende Entwicklung von 1276 bis 1286 haben wir nun genauere Nachrichten, die im folgenden näher erörtert werden sollen (1). Dabei fällt auch auf gewisse Vorgänge und Auseinandersetzungen, die sich im Raum von Paris abspielten, ein klärendes Licht. Die Wiederherstellung der Lehrfreiheit ist die Frucht der Selbstkritik im Streit der Fakultäten (2).

II. Neue Nachrichten über die Pariser Auseinandersetzungen um die thomatische Formlehre zwischen 1276–1286

1. Im Advent 1286 disputierte Heinrich von Gent das 10. Quodlibet. Er konnte dabei bereits auf eine zehnjährige Lehrtätigkeit als Magister der Theologie zurückblicken. Wie bei vielen anderen Disputationen wurde dem angesehenen Magister das Formproblem als Thema vorgeschlagen¹⁸. Mit diesem Vorschlag hatte es aber seine besondere Bewandnis. Wie erinnerlich hatte Johannes Peckham am 30. April d. J. die These von der Einheit der Wesensform und eine Reihe davon abgeleiteter theologischer Sätze als häretisch verurteilt. Diese Maßnahme schien den Standpunkt Heinrichs zu bestätigen, nach dem auch in Paris diese Sätze längst als verurteilt zu gelten

¹⁸ Quodl. X q. 5 1518, fol. 403^v—413^r. Cod. lat. Paris. 15 350, fol. 165^r. Über die Formlehre des Heinrich von Gent vgl. P. Baiderschmidt, Die Seins- und Formmetaphysik des Heinrich von Gent in ihrer Anwendung auf die Christologie. Eine Philosophie- und dogmengeschichtliche Studie (BeitrGPhThMA 36, 3—4), Münster 1941.

hätten. In dem nämlichen Jahr stellte aber ein Beschluß der theologischen Fakultät ausdrücklich fest, daß die Magister nichts von einer solchen Verurteilung in Paris wüßten¹⁹. Es kann nicht wundernehmen, daß die Universität Paris endlich von ihrem Magister aus Gent ein klärendes Wort hören wollte.

Dieser gab in der öffentlichen Disputation einen geschichtlichen Rückblick, der sein Verhalten rechtfertigen sollte. Er mußte diese historische Vergewisserung allerdings mit der Feststellung einleiten: „Sofern von einer Verdammung durch offenkundiges Urteil dessen, der zur Verurteilung der Häresien zuständig ist, die Rede ist, so weiß (auch) ich in der Tat nichts davon; spricht man aber von einer Verurteilung durch die Sentenz der Magister, so weiß ich wohl, weil ich dabei war, daß vor 10 Jahren alle Magister der Theologie, sowohl die regierenden wie die vortragenden, soweit sie in Paris zu erreichen waren, auf Weisung des Herrn Stephanus, Bischof von Paris, und des Herrn Legaten Simon zur Prüfung gewisser Artikel versammelt waren. Unter diesen Sätzen befand sich auch jener (der besagt), daß im Menschen nur eine Wesensform sei, nämlich die Geistseele. Mit Ausnahme von zweien haben alle einstimmig erklärt, daß die These, im Menschen sei keine andere Form als die Geistseele, falsch wäre.“²⁰ Das Stimmenverhältnis in diesem Lehrurteil ist für den Lehrstandpunkt an der Pariser Universität sehr bezeichnend. Offensichtlich haben sich lediglich die beiden Magister aus dem Dominikanerorden dem Fakultätsvotum nicht angeschlossen. Die anderen Mitglieder der Fakultät lehnten die aristotelisch-thomasische Formlehre ab. Da sie aber lediglich auf *falsum* erkannten, kann auf keinen Fall von einer Zensur die Rede sein. Der Eindruck einer kirchlichen Verurteilung konnte also lediglich dadurch entstehen, daß die magistrale Sentenz von Bischof Tempier und dem päpstlichen Legaten Simon de Brie angefordert wurde.

Dieser Eindruck einer kirchlichen Zensurierung verstärkte sich für Heinrich von Gent durch ein weiteres Ereignis, das er ebenfalls auf 1276 datiert, eine Audienz beim päpstlichen Legaten. In Gegenwart des Pariser Bischofs Stephan Tempier, seines späteren Nachfolgers Ranoldus und des Kanzlers der Universität, Johannes von Orleans, der später in den Predigerorden eintrat, fragte ihn der Legat nach seiner Meinung in dieser strittigen Frage²¹. Als Heinrich seinen Standpunkt von der Pluralität der Formen mit einer gewissen Zurückhaltung — *potius sentirem quod plures*²² — vorgetragen hatte, beriet

¹⁹ Vgl. o. S. 183 f.

²⁰ Vgl. zum folgenden den Text S. 183—185.

²¹ Ebd.

²² Ebd.

sich der Legat kurz mit den genannten Persönlichkeiten und legte dann den Magister auf die These der Pluralität der Formen fest: „Wir entscheiden und befehlen dir, du sollst öffentlich in deiner Schule (Vorlesungen) das Lehrurteil fällen, daß im Menschen (mehrere) Wesensformen seien, nicht nur die Geistseele, damit künftig hin die Scholaren darüber nicht mehr im unklaren wären.“²³ Ja, als der Legat den Eindruck gewann, der Magister sei sich über die Natur und Tragweite dieser Anweisung nicht völlig klar, fügte er hinzu: „Sorge für eine klare und offene Entscheidung, daß im Menschen mehrere Wesensformen seien. In einer Sache des Glaubens möchte ich niemanden schonen.“²⁴ Dieser Lehranweisung entnimmt Heinrich zweierlei: Die Formphilosophie berührt die Glaubenslehre, darum handelt es sich bei der These von der Einheit der Wesensform um eine *causa fidei*. Wenngleich wir aus dem Text die nach der Meinung des Legaten aus der Formlehre folgende Gefährdung der Glaubenslehre nicht erfahren, so gehen wir doch in der Annahme nicht fehl, es handle sich um christologische bzw. eucharistische Wahrheiten. Der Zusammenhang der Formphilosophie und der Christologie bzw. Eucharistielehre wurde in den siebziger Jahren immer wieder erörtert²⁵. Ferner interpretierte Heinrich von Gent die sehr schroffe Anweisung im Sinne einer kirchlichen Zensurierung der Pluralitätsthese. Es schien ihm, der Legat habe nach der Beratung mit dem Bischof und Kanzler die These verdammt, „allerdings nicht öffentlich“²⁶. Für seine Darstellung berief sich Heinrich auf die 1286 noch lebenden Augenzeugen der Vorgänge von 1276, Bischof Ranoldus und Frater Johannes Aurelianensis²⁷.

Warum es zu keiner öffentlichen Verurteilung der thomasischen Formlehre kam, erklärte Heinrich von Gent in dem geschichtlichen Rückblick nicht. Eine Andeutung zur Klärung dieser bis zur Stunde nicht voll aufgehellten Tatsache enthalten die Worte des päpstlichen Legaten. Wenn dieser erklärte, er könnte in Glaubensfragen nieman-

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. Heinrich von Gent Quodl. I (1276) q. 4: *Utrum corpus Christi in sepulchro habuit aliquam formam substantialem qua informabatur anima eius ab ipso separata*. Quodl. II (1277) q. 2: *Utrum anima Christi separata remansit aliqua forma in ipso corpore eius*; q. 3: *Utrum caro Christi viva et mortua erat univoce caro*; q. 4: *Utrum corpus consecratum in triduo mortis Christi fuisset vivum an mortuum*.

²⁶ Ebd.

²⁷ Die biographischen Nachrichten über den Frater Johannes Aurelianensis, der 1276 magister artium und Kanzler der Universität war, später aber (jedenfalls vor 1286) in den Predigerorden eintrat, werfen neuerdings die Frage nach der Person des Johannes von Paris auf. Aus der Empfehlung des Frater Johannes von Paris, anlässlich seiner Vesperien, kennen wir bereits einen Magister dieses Namens, der vor seinem Eintritt in den Orden „famosus magister in artibus in vico straminum“ war. Vgl. F. Pelster, Zur Datierung der *Correctoria* und der Schriften des Johannes von Paris O. P.: *DivThom* 30 (1952) 432—34.

den schonen, so kann diese Wendung sinnvollerweise nur auf Thomas von Aquin bzw. dessen angesehene Verteidiger oder Anhänger bezogen werden. Das Ansehen des an der Pariser Universität gefeierten Magisters Thomas, das durch die Verteidigung Alberts, des früheren Bischofs von Regensburg, noch gestiegen war, hielt Legat und Bischof vor der Verurteilung zurück. Oder besagt das Vorgehen des päpstlichen Legaten, das wir nun genauer kennen, einen ersten Schritt zur Untersuchung der Frage an der Curia Romana? Aus dem bekannten Brief des Johannes Peckham an den Kanzler und die Magister von Oxford vom 7. Dezember 1284 wissen wir, daß 1276/77 einige Lehrmeinungen des Thomas auch in Rom geprüft wurden²⁸. Ferner berichtet Heinrich von Gent in den erwähnten Mitteilungen, daß 1285 Papst Honorius IV. neuerdings zusammen mit anderen Thesen die Formtheorie durch die Pariser Magister prüfen ließ²⁹. Daraus muß man doch folgern, daß während des ganzen ersten Jahrzehnts nach dem Tode des Thomas einige Lehrsätze in Rom „angezeigt“ waren. Aber auch an der Römischen Kurie wurden die Sätze niemals formell verurteilt, ja es wurde nicht einmal der Prozeß eröffnet.

In der ganzen Auseinandersetzung um die Formphilosophie des Thomas waren Wissen und Glauben, Philosophie und dogmatische Theologie in einer Weise verknüpft, die doch allen Beteiligten zu denken geben mußte. Sollten nicht auch diese Bedenken übereilte Schritte verhindert haben? Die philosophisch-theologische Kontroverse um die Formlehre ist für den Streit der Fakultäten überaus aufschlußreich. Die Lehre von der Einzigkeit der Wesensform ist zunächst eine philosophische Frage, eine Grundfrage. Sie steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dogmatischen Glaubenslehre. Heinrich von Gent, Simon de Brie, Johannes Peckham u. a. stellten allerdings ein Junktim her. Sie folgerten aus der thomasischen These eine Reihe von glaubenswidrigen Sätzen über den lebendigen, toten und eucharistischen Herrenleib. Diese Folgesätze waren aber weder als solche berechtigt, noch waren ihre theologischen Aussagen über das corpus Domini unbedenklich. Die weitgehende Ineinssetzung des aus der Jungfrau geborenen und am Kreuze geopfertem Leibes des Herrn mit dem im Grabe ruhenden Leichnam, mit dem verklärten Leib und dem eucharistischen corpus Domini stellt ein schwieriges Problem dar.

Heinrich von Gent war bei seiner ersten Disputation 1276 in seinem Urteil über die philosophische Formlehre sehr zurückhaltend³⁰. Er hielt, wie er ausdrücklich versichert, mit seiner Entscheidung zurück.

²⁸ Denifle-Chatelain, *Chartularium Universitatis Paris*. I, 625. Vgl. F. Ehrle, John Peckham über den Kampf des Augustinismus und Aristotelismus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: *ZKathTh* 13 (1889) 172—93.

²⁹ Vgl. o. S. 184.

³⁰ Ebd. Vgl. Heinrich von Gent, *Quodl.* II q. 2 ed. 1518, 29v.

Im Verlauf der Auseinandersetzung bezog er aber einseitig den Standpunkt, den ihm der Legat angab. Im 4. Quodlibet (q. 13) bezeichnete er die These von der Einzigkeit der Wesensform des Menschen als „falsch und glaubenswidrig“³¹. Die Falschheit begründete er aber gerade aus der Glaubenswidrigkeit. Zwar folgte für Heinrich auch aus der Vielschichtigkeit menschlichen Seins und Handelns die These von der Pluralität der Formen, „klarer aber erhellt die These daraus, was wir gläubig im Heilsgeschehen über den lebendigen und toten Leib Christi und über das Sakrament des Altares festhalten“³². Umsonst hatten sich die Anhänger und Vertreter der aristotelisch-thomasischen Formlehre bemüht, die philosophische These an und für sich zu begründen und die mit der Formlehre zusammenhängenden theologischen Sätze zu differenzieren. Ägidius von Lessines schrieb in diesem doppelten Anliegen den Traktat *De unitate formae*³³. Er wies die absurden theologischen Folgerungen und Vorstellungen über ein gänzlich formloses *corpus Domini*, die von der Gegenseite aus der thomasischen Formlehre gezogen wurden, entschieden zurück. Er stellte die für alle Richtungen so schwierige Analyse des Toten-Leibes unter den zweifachen Gesichtspunkt: *ratione subiecti* — *ratione individui*³⁴. So wie der lebendige Leib Leib der Seele ist, ist der Leichnam Leichnam der fehlenden Form. Er ist dem Mangel, der Nichtigkeit der *privatio* unterworfen. Die „Fehlform“, unter der sich Heinrich nichts vorstellen kann oder will, ist die verwirkte, verlorene Form und als solche durchaus ein Prinzip. *Ratione subiecti* ist der lebendige und der tote Leib numerisch derselbe, so wie *habitus* und *privatio* Selbigkeit bedeuten. Sofern aber der Leichnam ein Naturding ist, eignet ihm eine vom lebendigen Leib unterschiedliche Form. — Gewiß erstehen der thomasischen These von der Einzigkeit der Wesensform des Menschen durch die Grenzfrage nach der Form des Leichnams schwierige Fragen, aber man muß feststellen, alle diese Probleme wurden von den Schülern des Thomas besser analysiert und gelöst als von der Gegenseite, für die sich angeblich aus der Pluralitätsthese keine Fragen ergeben. Thomas von Aquin, Albert d. G., Ägidius von Lessines haben aber diese Überlegungen umsonst angestellt. Sie überzeugten Heinrich von Gent nicht. Bei der Ausarbeitung von *Quaestio 13* des 4. *Quodlibets* führte er diese Gedankengänge an; aber er fertigte sie sehr sophistisch ab³⁵.

³¹ Ed. 1518, fol. 110^r.

³² Ebd. 109^v.

³³ Phil. Belg. I, *Le Traité „De unitate Formae“* de Gilles de Lessines, ed. M. de Wulf, Louvain 1901. Die Abfassung wird auf 1278 datiert.

³⁴ Ebd. 85. Diese Unterscheidung liegt auch den Ausführungen des Thomas S. th. III q. 50 a. 5 zugrunde.

³⁵ Ed. 1518, fol. 110^r. Heinrich von Gent übernahm z. T. wörtlich die Ausführungen.

Wie wenig die Anstrengungen und Bemühungen um die thomasische Formphilosophie fruchteten, zeigt der Correctorienstreit, d. h. die Auseinandersetzung der älteren Thomistenschule (des Richard Knapwell, Johannes Quidort, Wilhelm von Macclesfield und Robert Orford) mit dem *Correctorium fratris Thomae* des Wilhelm de la Mare O. M.³⁶.

Diese Auseinandersetzung fällt eben in den Zeitraum, den die neuen Nachrichten des Heinrich von Gent umspannen, d. h. zwischen 1276 und 1286. Die Nachrichten über die Pariser Verurteilung sind für das Verständnis des literarischen Streites um das *Correctorium* außerordentlich wichtig. Der gelehrte Oxforder Dominikaner D. A. Gallus hat jüngst in einer Rezension der Edition des *Correctorium corruptorii* „*Quaestione*“ nachgewiesen, daß das *Correctorium* des Wilhelm de la Mare bereits einige Jahre vor 1279 anzusetzen ist³⁷. Ich halte diese Annahme für gut begründet. Die in Artikel 27 des *Correctorium*s erwähnten Magisterbeschlüsse über die Glaubenswidrigkeit der Formlehre sind nachweislich die Beschlüsse von 1276. An das Verurteilungsdekret des Robert Kilwardby ist einfach deshalb nicht zu denken, weil Wilhelm ausdrücklich von einer Verurteilung durch die Magister spricht³⁸. Wenn aber diese magistrale Verurteilung als „jüngst“ (nuper) geschehen bezeichnet wird, so darf die Redaktionsarbeit des Wilhelm auf 1276 bzw. 1277 angesetzt werden. P. Glorieux datierte die Erwidierungen der Dominikanertheologen auf die Jahre 1282—1284³⁹. Auch diese Grenzziehung entspricht den Gegebenheiten. 1285 haben die Magister der Theologie in Paris einhellig und öffentlich bezeugt, daß es sich bei der magistralen Sentenz von 1276 um keine Zensur oder Verdammung handelte, sondern lediglich um ein Lehrurteil. Von 1286 an herrschte an der Universität Paris völlige Klarheit darüber, daß die Formlehre nie verurteilt war. Nach diesem Zeitpunkt konnten sich die Dominikanertheologen sinnvollerweise nicht mehr mit einer vorgängigen Verurteilung und Verdammung der Formlehre durch die Magister auseinandersetzen. Vor diesem Termin war diese Auseinandersetzung sehr, sehr notwendig. Aus diesem Grunde teile ich die Bedenken, die Glorieux gegen eine spätere Datierung des *Correctorium corruptorii* „*Quare*“ durch F. Pelster anmeldete⁴⁰.

rungen des Ägidius von Lessines. Dieser führte im Traktat *De unitate formae* aus (p. III c. 5, ed. 88): *Nec propter hoc dicimus quod tota substantia panis conversa sit in materiam puram, quia corpus Christi, licet habeat rationem materiae respectu animae, tamen cum hoc habet rationem subiecti quae plus dicit quam materia.* Heinrich übernahm diese Aussage a. a. O.: *Sed tamen forte non propter hoc dicit quod tota substantia panis conversa sit in materiam puram ... Forte enim dicit, quod materia licet habeat rationem materiae respectu animae, tamen cum hoc habet rationem subiecti, quod plus dicit quam materia.* Diese Bezugnahme beweist, daß sich Heinrich von Gent mit Ägidius von Lessines über die thomasische Formlehre auseinandersetzte.

³⁶ Zum Correctorienstreit vgl. P. Glorieux, *Les premières polémiques thomistes: II. Le Correctorium corruptorii „Sciendum“* (BiblThom 31), Paris 1956, bes. Einführung.

³⁷ D. A. Gallus, Rez. zu J. P. Müller O. S. B., *Le Correctorium corruptorii „Quaestione“*: BullThom 9 (1954—56) 643—655.

³⁸ J. P. Müller, *Le Correctorium corruptorii „Quaestione“* (Stud. Ans. 35) Herder, Rom 1954, 131 Anm. 2 notiert zu der ihm unbekanntem magistralen Verurteilung die Sentenz des Robert Kilwardby.

³⁹ Vgl. Anm. 36.

⁴⁰ F. Pelster, *Zur Datierung der Correctoria und der Schriften des Johannes von*

Wilhelm de la Mare bezeichnete in mehreren Artikeln die thomasi-sche Formlehre „als von den Magistern als glaubenswidrig verworfen“ (art. 27)⁴¹. Die These von der Einheit der Form widerspricht dem Glauben; sie widerstreitet der Philosophie und der Heiligen Schrift (art. 31)⁴². Im folgenden 32. Artikel werden weitere häretische Sätze aus der thomasi-schen Position abgeleitet⁴³. Der Korrektor der Theologie des hl. Thomas konnte sich nicht genug tun, die abgrundtiefe Gefahr dieser Lehre aufzudecken. Richard Knapwell, der das *Correctorium Corruptorii* „Quare“ verfaßte, zieht das Factum der magistralen Verurteilung nicht in Zweifel, er setzte sich aber sehr kritisch mit ihm auseinander. Seine „Absicht ist es, zu zeigen, daß aus der These weder Falsches noch Häretisches folge“⁴⁴. Er zerstreute im einzelnen die philosophischen und die theologischen Beweisgründe der Gegenseite. Er differenzierte im Anschluß an Thomas die Aussagen über die Leiblichkeit des Lebenden und des Toten. Von einer totalen Identität kann keine Rede sein. Auf der Gegenseite folgerte man daraus, daß der Leichnam eine neue Form erhielt, so daß in der Christologie sogar von einer neuen Annahme der Toten-Leibnatur durch Christus die Rede war. Diesen Irrtum wies Knapwell gründlich zurück. „Wenngleich der Leib durch den Tod verändert wird, so folgt doch daraus nicht, daß Christus im Tode eine neue Natur angenommen hätte.“⁴⁵ Dies bedeutete am Ende eine weitere „Fleischwerdung“ des ewigen Logos. — Ich erwähne diese Ausführungen aus dem *Correctorium corruptorii* „Quare“ ausdrücklich, weil sie in der Londoner Verurteilung von 1286 eine Rolle spielten und weil sie Heinrich von Gent in seinem Kommentar zu den Londoner Artikeln (Quodl. X q. 5) eigens Richard Knapwell zuschrieb⁴⁶. Ich halte auch aus diesem Grunde die Autorschaft des Richard Knapwell an diesem *Correctorium corruptorii* für begründet⁴⁷. — Ebenso wie Knapwell wiesen auch die übrigen Autoren der Streitschriften gegen das *Correctorium* des Wilhelm de la Mare dessen Vorwürfe zurück. Überraschenderweise übergang der Autor des *Correctorium corruptorii* „Sciendum“ in den erwähnten Artikeln geflissentlich die Pariser Verurteilungssentenz der Magister⁴⁸. Wie Glorieux nachwies, wurde dieses Correc-

Paris: *DivThom* 30 (1952) 417—438; P. Glorieux, *Les Correctoires. Essai de mise au point: RechThAncMéd* 14 (1947) 286—304.

⁴¹ P. Glorieux, *Les premières polémiques thomistes: I. Le Correctorium corruptorii* „Quare“ (*BiblThom* 9), Paris 1927, 115.

⁴² Ebd. 135. ⁴³ Ebd. 144. ⁴⁴ Ebd. 135. ⁴⁵ Ebd. 136. ⁴⁶ Vgl. o.

⁴⁷ F. Pelster, *Zur Datierung der Correctoria und der Schriften des Johannes von Paris O.P.*: *DivThom* 30 (1952) 417—438 hat Bedenken gegen die Autorschaft des Richard Knapwell begründet und das *Correctorium* „Quare“ Thomas von Sutton zugewiesen.

⁴⁸ Vgl. P. Glorieux, *Les premières polémiques thomistes: II. Le Correctorium Corruptorii* „Sciendum“ (*BiblThom* 31), Paris 1956, 118 (art. 27), 137—144 (art. 31), 191 (art. 47), 329 (art. 2 in qu. quodl.)

torium in England verfaßt⁴⁹. Er hält Wilhelm von Macklesfield für den Autor, D. A. Callus schlug Robert von Oxford vor⁵⁰. War die Auseinandersetzung mit der Pariser Sentenz in Oxford nicht notwendig? Oder war sie durch die Vorgänge von 1285/86 bereits überholt? Diese Fragen müssen noch eingehender untersucht werden. Jedenfalls zeigt der Correctorienstreit ebenso wie die zwischen 1275 und 1285 verfaßten Formtraktate, daß sich die Universität Paris nicht mit der angeblichen Zensur der thomasischen Formlehre abfand. Wie kam es aber zur endgültigen Bereinigung dieser für die Universität so belastenden Situation?

2. Die historische Tatsache und die Rechtmäßigkeit dieser Verurteilung und Verdammung durch die Magister mußte näher geklärt werden. Die sachliche Klärung, die der Aufdeckung der *quaestio facti* vorausging, betraf die nähere Differenzierung der Prädikate *falsum* — *erroneum* — *haereticum*. Das undifferenzierte und damit höchst unkritische Verständnis dieser Prädikate hat die Kontroverse heraufbeschworen bzw. in Gang gehalten. Das ungenügend differenzierte Wahrheitsverständnis der in den sogenannten Averroistenstreit verwickelten Theologen ist längst als entscheidender Faktor dieses Streites der beiden Fakultäten erkannt. Die unkritische Beurteilung einer philosophischen oder theologischen These als falsch (*falsum*) im Sinne von irrig, glaubenswidrig (*erroneum*) bzw. häretisch war noch unheilvoller als die Verwechslung der philosophischen und theologischen Wahrheit. Um diese Klärung ging es in dem berühmten Jahrzehnt nach dem Tode des hl. Thomas.

Liest man des Thomas klare Unterscheidungen über *falsum* und *fidei contrarium*, die er bei der Behandlung einer trinitarischen Frage vorträgt (S. th. I q. 32 a. 4), und bedenkt man den Spielraum, den er auch der theologischen Meinung und These einräumt, so versteht man die Empörung seiner Schüler über die Verdächtigung der Lehre ihres Meisters. Es spricht sehr für die Sache, daß der lauteste Protest nicht einmal von den Ordenthologen erhoben wurde. Ägidius von Rom, Schüler des Thomas während dessen letzter Pariser Lehrtätigkeit (1269—1272), trat für seinen Lehrer auf und brandmarkte das Vorgehen Heinrichs von Gent. Für die Biographie und für die Interpretation der Formtraktate des Ägidius sind die Nachrichten über die Pariser Ereignisse von 1276 bis 1286 von erheblicher Bedeutung. Die Traktate über die Formlehre müssen auf diesem Hintergrund neu gelesen werden⁵¹. Über die Gründe seiner Verbannung von Paris zwi-

⁴⁹ Ed. Einf.

⁵⁰ Ebd. D. A. Callus, Rezens. zu J. P. Muller, *Le Correctorium corruptorii „Quaestione“*: BullThom 9 (1954—56) 643—655.

⁵¹ Ägidius von Rom hat zwei verschiedene Traktate *De pluralitate formarum*

schen 1278 und 1285 kann kaum noch ein Zweifel bestehen⁵². Bereits die Daten deuten den Zusammenhang mit den Pariser Ereignissen an. In seinem Traktat *Contra gradus et pluralitates formarum* schreibt er⁵³:

„Es gibt Leute, die sehr eilig behaupten, die Aussagen jenes Gelehrten, durch den die Kirche erleuchtet und der katholische Glaube erhellt wurde, seien irrig. Nicht ohne Gefahr für den Glauben unterliegen sie einer Täuschung! Die Ausführungen dessen, der uns den Weg der Wahrheit wies, brauchen den freien Tadel, die freie Kritik, nicht die üble Verdrehung! Niemanden ist der Weg zur gegenteiligen Meinung verwehrt, wo immer wir ohne Gefahr für den Glauben das Gegenteil vertreten können. Ja, nicht einmal die Schüler sind gehalten, in allem die Worte ihres Meisters festzuhalten, denn unser Verstand ist nicht zum Gehorsam gegenüber Menschen, sondern in den Gehorsam Christi gefangen (1 Kor 10,5).

Zu sagen, daß die Darlegungen eines so großen Gelehrten irrig wären, macht hinlänglich deutlich, welche Gefahr dem Glauben von der Schwachheit unseres Verstandes unmittelbar droht. Es müßte offenkundig und vollkommen klar sein, daß dies als Irrtum zu gelten hat, weil die Schwachheit unseres Verstandes selbst gegenüber dem von Natur aus völlig Offenbaren so groß wäre, daß morgen als trügerisch erscheint, was heute als Beweis dünkt.

Jeder kann verschiedenen Meinungen folgen, solange dies für den Glauben keine Gefahr bedeutet. Wenn aber heute etwas als glaubenswidrig bezeichnet wird, was morgen für katholisch gehalten wird, was heißt dies dann anders, als zuzugestehen, daß der Glaube keinen festen Grund hat, sondern daß hinfällige Meinungen der Menschen und wechselnde Annahmen Platz haben. Die so urteilen, sollen lieber schweigen! Und wenn sie eine andere Meinung als die des Gelehrten festhalten, so sollen sie die gegenteilige nicht als Glaubensirrtum anprangern, denn sie müßten wissen, daß solches Gebaren nur die Schwachheit des eigenen Verstandes offenbart. Während sie sich darin selbst und nicht andere zu erhöhen wännen, stellen sie sich als kleine Geister offen, weil sie zwischen Beweisgrund und Trugschluß, zwischen schwachem und tragendem Grund nicht zu unterscheiden vermögen.“

Diese mutigen Sätze, die noch vor 1278 gesprochen wurden, sind ein gültiges Zeugnis der Selbstkritik der Theologie in diesen entscheidenden Auseinandersetzungen zwischen der philosophischen und der theologischen Fakultät. Nicht nur die Artistenfakultät forderte von der Theologie ein differenzierteres Verständnis des (wissenschaftlichen) Wahrheitsbegriffes; namhafte Theologen trugen dieser Forderung Rechnung und forderten eine Abgrenzung zwischen der dogmatischen Wahrheit und der philosophischen These. Diese Kritik von außen und von innen konnte auf die Dauer nicht überhört werden. 1285 war die theologische Fakultät der Universität Paris auf

geschrieben. Lediglich der im Venediger Druck von 1502 veröffentlichte wird gemeinhin beachtet. Cod. lat. 532, fol. 294r—332va der Universitätsbibliothek Erlangen überliefert einen anderen Traktat.

⁵² H. Denifle und P. Mandonnet äußerten bereits die Vermutung, daß die Verbannung von Paris in Zusammenhang stehe mit der Auseinandersetzung um die thomastische Formlehre. R. Zavalloni bestritt diesen Zusammenhang. Vgl. R. Zavalloni, *Richard de Mediavilla*. 489—491.

⁵³ Ed. Venet. 1502, fol. 206vb—207ra.

Weisung des Papstes Honorius IV. neuerdings mit der Prüfung der thomasischen Formlehre beschäftigt. Wiederum erkannten die Magister fast einhellig auf *falsum*; zwei waren anderer Meinung, einer antwortete ausweichend⁵⁴. Unterschieden aber dabei die Theologen zwischen *falsum* und *erroneum*? Heinrich von Gent, der Mitglied dieser Versammlung war, verneint die Frage. Weil die Theologen die philosophische These mit dem Hinweis auf ihre Gefahr für die Glaubenslehre vom *corpus Domini* ablehnten, folgerte er, daß die Magister die Formlehre als glaubenswidrig und verdammenswert verurteilten. Die gemeinsame Beratung und der Mehrheitsbeschluß bilden für Heinrich von Gent die größere Gewähr für die Rechtmäßigkeit einer Glaubenssentenz. Er kann sich nur wundern, daß die hartnäckigen Vertreter der irrigen und gefährlichen Artikel über die Formlehre nicht überall als Häretiker betrachtet würden⁵⁵.

1286 besiegelte dieselbe Pariser Fakultät, sie wüßte nichts davon, daß die verdächtige Lehre jemals (d. h. während der Amtszeit der 1286 lehrenden Magister) als glaubenswidrig und häretisch verurteilt worden wäre⁵⁶. In Oxford wurde, wie Pelster mitgeteilt hat, ein gleichlautender Magisterbeschluß herbeigeführt⁵⁷. Dieser war notwendig, weil durch die Propaganda bestimmter Leute (*ad suggestionem quorundam*) die Formlehre des Thomas als für den Glauben gefährlich verurteilt wurde und damit ein Präjudiz für ein gegebenenfalls notwendiges besseres Urteil geschaffen wurde⁵⁸. Der Oxforder Magisterbeschluß muß selbstredend in Beziehung zu den Pariser Ereignissen gesehen werden. Die Klarstellung der Tatsachenfrage bedeutete für Heinrich von Gent eine empfindliche Bloßstellung. Er bekam sie in Paris sofort auch zu spüren. Gottfried von Fontaines brachte den Beschluß der Magister in Paris in seiner öffentlichen Disputation, Advent 1286, zur Sprache⁵⁹. Dabei brachte er auch sein Befremden und Erstaunen zum Ausdruck, „daß ein Mann so öffentlich behauptete, jene Artikel seien als solche bzw. in ihresgleichen verdammt“. Eben zu dieser Zeit leistete aber auch Heinrich von Gent seinen Widerruf. In Paris war damit die Freiheit der theologischen Lehrmeinung wiederhergestellt.

In Oxford hatte die Auseinandersetzung noch ein Nachspiel, die Verurteilung der Artikel durch Johannes Peckham. Die Londoner Verurteilung vom April 1286 darf nicht isoliert betrachtet werden.

⁵⁴ Vgl. o. S. 184.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ F. Pelster, Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magister Richard von Knapwell O. P.: *ArchFrPraed* 16 (1946) 101.

⁵⁸ Ebd. . . . *opinio nunquam fuit dampnata tamquam eretica secundum fidem, licet ad suggestionem quorundam, qui modum positionis nesciunt, inhibita fuerit ipsius assertio temeraria in preiudicium sententiae melioris, si qua fuerit.*

⁵⁹ *Quodl.* III q. 5 ed. 207 f.

Sie ist, im Grunde gesehen, nur ein Nachspiel zu den Pariser Verurteilungen. Richard Knapwell, der bereits im *Correctorium corruptorii* „Quare“ die Vorwürfe und Verdächtigungen gegen die thomastische Formlehre zurückgewiesen hatte, disputierte (wohl) in der Fastenzeit 1286 über die These, daß aus der Lehre von der Einheit der Wesensform keinerlei ungereimten oder glaubenswidrigen Sätze folgten. Er ging dabei im einzelnen die bekannten strittigen Thesen über das *corpus Domini* durch. Er konnte dies ohne Gefahr der Häresie tun, weil ihm einmal der Magisterbeschuß von Oxford bekannt war und weil er zum anderen seine Aussagen gegenüber den von Robert Kilwardby 1277 verurteilten Sätzen scharf abgrenzte. Pelster kam nach eingehenden Untersuchungen zu dem Urteil, daß sich Knapwell nicht gegen das von Kilwardby erlassene und von Peckham 1284 erneuerte Verbot verging⁶⁰. Trotzdem sprach Johannes Peckham am 28. bzw. 29. April eine spezielle und am 3. April eine allgemeine Verurteilung der bekannten Artikel aus. Überschaute man die Nachrichten über die Pariser und Londoner Verurteilung, so kann kein Zweifel bestehen, daß Knapwells Disputatio lediglich der Anlaß der Verurteilung war; die Gründe hierfür liegen in Paris, in der nun schon seit 1276 anhaltenden Kontroverse um die theologische Tragfestigkeit der philosophischen Formlehre. Johannes Peckham vollstreckte das seit 1276 anstehende und für jeden augustinischen Theologen längst fällige Urteil. Tatsächlich war es aber schon überholt. Die Vorgänge in Paris hätten jedem Einsichtigen zeigen müssen, daß ein lehramtliches Vorgehen bereits überholt war. Selbst Heinrich von Gent, dem die Verurteilung aus dem Herzen gesprochen war, konnte nicht mehr restlos darüber glücklich werden. Ja, er mußte sogar die Frage offenlassen, ob alle Artikel in der Tat Häresien enthielten⁶¹. Lediglich im Blick auf die verfemte Formlehre fand er die Sätze berechtigt. Der theologische Lehrsatz, im toten Leib des Menschen verbliebe nicht dieselbe Form wie im lebenden, ist durchaus richtig. Der 1. Artikel der Londoner Verurteilung war darum *salva pace damnantis* nicht nötig⁶². Aus der philosophischen Annahme einer einzigen Wesensform wächst aber dem Lehrsatz Irrtum zu. Grotesker ließe sich das Verhältnis von Philosophie und Theologie nicht darstellen. Die Weltweisheit wird so zum Prügelknaben der Theologie, und zwar einfach deshalb, weil sie ihrer Herrin nicht die Schleppe nachträgt, sondern das Licht vorausträgt. — Im übrigen demonstrierte die Londoner Verurteilung mit aller Deutlichkeit, daß ein bischöfliches Gericht nicht das geeignete Forum für Glaubensentscheidungen ist.

⁶⁰ F. Pelster, Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magister Richard von Knapwell O. P.: *ArchFrPraed* 16 (1946) 103.

⁶¹ Vgl. 185 f.

⁶² Ebd.